DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2023/165 DER KOMMISSION

vom 12. Januar 2023

über den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative mit der Bezeichnung „Artikel 4: Folter und unmenschliche Behandlungen an den europäischen Grenzen stoppen“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 39)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative ([1]), insbesondere auf Artikel 6 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 14. November 2022 wurde bei der Kommission ein Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Artikel 4: Folter und unmenschliche Behandlungen an den europäischen Grenzen stoppen“ gestellt.

(2) Das allgemeine Ziel der Initiative wird von den Organisatoren wie folgt angegeben: „Im Zusammenhang mit den gemeinsamen Zuständigkeiten der EU im Bereich ‚Justiz, Freiheit, Sicherheit‘, in dessen Rahmen insbesondere Artikel 78 AEUV auf die entsprechenden politischen Verantwortlichkeiten bezüglich der Grenzkontrollen, des Asyls und der Einwanderung verweist, fordern wir die Ergreifung von geeigneten normativen Instrumenten, um eine wirksame Anwendung des Artikels 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu gewährleisten. Dies bedeutet zugleich, die Verwendung von Gewalt und Folter sowie von unmenschlichen und erniedrigenden Behandlungsformen bei der Kontrolle der Grenzen innerhalb des EU-Raums sowie in Drittländern, mit denen die europäischen Behörden oder ein oder mehrere Mitgliedstaaten Abkommen zur Einschränkung der Einreise von Migranten oder Asylbewerbern nach Europa unterzeichnet haben, zu unterbinden, wie auch bei der Abwicklung der Aufnahmemaßnahmen von Migranten und Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten selbst, und zwar durch die Schaffung und Auferlegung von Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung der festgelegten Verpflichtungen.“

(3) Ein Anhang zu der Initiative enthält weitere Einzelheiten zu dem Gegenstand, den Zielen und dem Hintergrund der Initiative. Die Organisatoren machen geltend, dass in den letzten Jahren die Gewalt gegen Migranten zugenommen hat, wie von internationalen Organisationen wie dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), Amnesty International und Human Rights Watch berichtet wurde. Die Organisatoren fordern die Union nachdrücklich auf, von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen, um den mutmaßlichen Verstößen gegen Artikel 4 der Charta der Grundrechte ein Ende zu bereiten, insbesondere „1) bei der Einreise in den gemeinsamen europäischen Raum durch eine Regelung der Grenzkontrolltätigkeit und die Schaffung spezifischer Sanktionen gegen Länder, die offen gegen das Verbot der Gewaltanwendung, Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung verstoßen; 2) innerhalb der Grenzen von nicht zur EU gehörenden Drittländern in Zusammenhang mit Maßnahmen, die auf die sogenannte ‚Externalisierung der europäischen Grenzen‘ abzielen, durch die Schaffung spezifischer Sanktionen gegen Mitgliedsländer, die Abkommen unterzeichnen, die keine Kontrolle der Einhaltung von Artikel 4 vorsehen; 3) durch die Festlegung von Aufnahmestandards, die innerhalb des EU-Raums und für die gesamte Dauer des Aufenthalts auf dem Gebiet der Europäischen Union gelten sowie durch Schaffung von spezifischen Sanktionen gegen Länder, deren Behörden, Organe bzw. Polizeikräfte sich der Verletzung der Rechte von Migranten oder Asylbewerbern schuldig machen“.

(4) Somit scheint das Ziel der Initiative hauptsächlich darin zu bestehen, einen Rahmen dafür zu schaffen, dass die Achtung des in Artikel 4 der Charta der Grundrechte verankerten Verbots von Gewalt und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Zusammenhang mit der Politik der Union in den Bereichen Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung gewährleistet wird. Soweit mit der Initiative dieses Ziel in Bezug auf Grenzkontrollen verfolgt wird, ist die Kommission gemäß Artikel 77 Absatz 2 AEUV befugt, Vorschläge für Rechtsakte vorzulegen. Soweit mit der Initiative dieses Ziel in Bezug auf die gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz verfolgt wird, ist die Kommission gemäß Artikel 78 Absatz 2 AEUV befugt, Vorschläge für Rechtsakte vorzulegen. Soweit mit der Initiative dieses Ziel in Bezug auf die gemeinsame Einwanderungspolitik verfolgt wird, ist die Kommission gemäß Artikel 79 Absatz 2 AEUV befugt, Vorschläge für Rechtsakte vorzulegen.

([1]) ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55.

(5) Somit liegt kein Teil der Initiative offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen.

(6) Diese Schlussfolgerung greift der Beurteilung der Frage nicht vor, ob die konkreten materiellen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Kommission, einschließlich der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem Subsidiaritätsprinzip und den Grundrechten, in diesem Fall erfüllt sind.

(7) Die Organisatorengruppe hat geeignete Nachweise dafür vorgelegt, dass sie die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt, und die Kontaktpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung benannt. Eine juristische Person wurde speziell zur Verwaltung der Initiative geschaffen.

(8) Die Initiative ist weder offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös, noch verstößt sie offenkundig gegen die Werte der Union, wie sie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union festgeschrieben sind, oder gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte.

(9) Die Initiative mit der Bezeichnung „Artikel 4: Folter und unmenschliche Behandlungen an den europäischen Grenzen stoppen“ sollte deshalb registriert werden.

(10) Die Schlussfolgerung, dass die Voraussetzungen für eine Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt sind, bedeutet nicht, dass die Kommission die sachliche Richtigkeit des Inhalts der Initiative bestätigen würde, für die allein die Organisatorengruppe der Initiative verantwortlich ist. Der Inhalt der Initiative spiegelt nur die Ansichten der Organisatorengruppe wider und ist keinesfalls als Ausdruck der Ansichten der Kommission zu betrachten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Europäische Bürgerinitiative mit der Bezeichnung „Artikel 4: Folter und unmenschliche Behandlungen an den europäischen Grenzen stoppen“ wird registriert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Organisatorengruppe der Bürgerinitiative „Artikel 4: Folter und unmenschliche Behandlungen an den europäischen Grenzen stoppen“, vertreten durch Herrn Marco CIURCINA und Frau Maria Cristina FRANCESCONI als Kontaktpersonen, gerichtet.

Brüssel, den 12. Januar 2023

Für die Kommission
Věra JOUROVÁ
Vizepräsidentin